



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Genehmigung der Geschäftsordnung des Obergerichts**

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 1. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 55 und § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) gibt sich das Obergericht eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Wir unterbreiten Ihnen im Folgenden die totalrevidierte Geschäftsordnung zur Genehmigung.

Die geltende Geschäftsordnung des Obergerichts datiert vom 23. September 1997, die letzte Teilrevision vom 18. September 2007. Die Einführung der schweizerischen Prozessordnungen und die Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes auf den 1. Januar 2011 bedingen auch Änderungen der Geschäftsordnung des Obergerichts. Da durch die genannten Gesetze die Organisation des Obergerichts angepasst und die Bezeichnung der Abteilungen und Funktionen teilweise geändert wird, macht es Sinn, die Geschäftsordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

Zu den einzelnen Paragraphen sind folgende Bemerkungen anzubringen:

§ 2 Plenum

Hier werden die im Gerichtsorganisationsgesetz an verschiedenen Stellen aufgeführten Kompetenzen des Plenums sowie weitere dem Plenum zugewiesene Aufgaben in einer Bestimmung zusammengefasst. Es handelt sich um die wichtigsten Führungsaufgaben des Obergerichts. Die Aufzählung ist abschliessend. Im Vergleich zur geltenden Geschäftsordnung kommen insbesondere folgende Aufgaben hinzu: Änderung des Beschäftigungsgrads der Mitglieder der Gerichte (§ 14 Abs. 5 GOG), Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle (§ 39 Abs. 1 GOG; die Wahl wurde schon bisher durch das Plenum vorgenommen, obwohl es nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung erwähnt war), Zuteilung der Personalstellen (§ 54 Abs. 3 Bst. h), Entscheid über Kompetenzkonflikte der Abteilungen (§ 5 Abs. 2 GOG) und Zustimmung zur Eröffnung einer Administrativuntersuchung gegen eine Abteilung des Obergerichts (§ 80 Abs. 2 GOG). Die weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

§ 3 Beschlussfähigkeit des Plenums

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass das Plenum mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder entscheidet. Das wurde bereits bisher so gehandhabt, ist also keine materielle Änderung. Bisher erfolgten gewisse Wahlen von Gesetzes wegen geheim. Neu werden grundsätzlich alle Wahlen offen vorgenommen; die geheime Durchführung kann jedoch von mindestens drei Mitgliedern des Obergerichts verlangt werden. Im Übrigen entspricht der Inhalt dieser Bestimmung der geltenden Geschäftsordnung.

§ 4 Organisation

Durch die Schweizerischen Prozessordnungen und das neue Gerichtsorganisationsgesetz werden dem Obergericht einerseits zusätzliche Aufgaben übertragen, andererseits ist im Strafbereich eine strikte personelle Trennung betreffend Berufungen und Beschwerden notwendig. Das Obergericht muss daher reorganisiert werden. Um eine möglichst grosse Flexibilität zu er-

halten, wird es neu je zwei Zivil- und Beschwerdeabteilungen geben. Die künftige Belastung der einzelnen Abteilungen ist nur ungefähr abschätzbar und es muss mit Schwankungen gerechnet werden. Zum Ausgleich der Geschäftslast sind daher Abweichungen von der Aufgabenzuteilung gemäss Geschäftsordnung zulässig.

§ 5 Zivilabteilungen

Die Aufgaben der Zivilabteilungen sind in § 19 Gerichtsorganisationsgesetz definiert. Die Aufteilung zwischen den beiden Abteilungen wird durch die Geschäftsordnung vorgenommen. Die I. Zivilabteilung wird grundsätzlich diejenigen Aufgaben übernehmen, welche bis anhin der Zivilrechtlichen Abteilung oblagen, und ist zuständig für die direkt beim Obergericht eingereichten Klagen gemäss Art. 8 ZPO (Streitwert ab CHF 100'000.--). Die II. Zivilabteilung bearbeitet die übrigen Berufungen und die Verfahren gemäss § 19 Bst. c - f GOG. Sie ist zudem die zuständige Instanz für diejenigen Verfahren, bei welchen es gemäss Art. 5 ZPO nur eine kantonale Instanz gibt. Auch allfällige Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen in diesen Bereichen fallen in die Zuständigkeit der II. Zivilabteilung.

§ 6 Strafabteilung

Die Aufgaben der Strafabteilung entsprechen weitgehend der heutigen Regelung. Zusätzlich ist sie die zuständige Behörde für die Behandlung sämtlicher Revisionsgesuche in Strafsachen.

§ 7 Beschwerdeabteilungen

Der I. Beschwerdeabteilung obliegen grundsätzlich die Aufgaben, welche bisher die Strafrechtliche Kammer der Justizkommission wahrnahm. Dazu gehören auch subsidiäre Aufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeitende der Strafjustizbehörden. Neu behandelt sie auch Beschwerden gegen die Zuger Polizei. Die Zuständigkeit ist auf diejenigen Beschwerden beschränkt, welche in der Strafprozessordnung oder der Jugendstrafprozessordnung vorgesehen sind. Die II. Beschwerdeabteilung beurteilt die übrigen Beschwerden. Sie übernimmt insbesondere einen Teil der Aufgaben der heutigen Zivilrechtlichen Kammer der Justizkommission, inkl. Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs. Sie ist aber auch zuständig für die Verwaltungsbeschwerden gemäss § 79 GOG und zwar unabhängig davon, ob diese Beschwerden ihren Ursprung im Zivil- oder im Strafbereich haben. Weiter behandelt die II. Beschwerdeabteilung Beschwerden gegen Entscheide der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und der Anwaltprüfungskommission sowie der Prüfungskommission SchKG.

§ 8 Justizverwaltungsabteilung

Die Justizverwaltungsabteilung (bisher: Verwaltungskommission) behandelt wie bereits gemäss geltender Geschäftsordnung alle Geschäfte der Justizverwaltung, welche nicht ausdrücklich dem Plenum oder einer anderen Abteilung oder Funktion zugewiesen sind (Generalklausel). Sie ist die eigentliche Geschäftsleitung des Obergerichts. Neu gehört nicht nur die Obergerichtspräsidentin bzw. der Obergerichtspräsident, sondern auch die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident dieser Abteilung von Amtes wegen an.

§ 9 Zirkulationsbeschlüsse

Die angepasste Formulierung dieser Bestimmung bedeutet keine Änderung der bisherigen Regelung. Wie bisher dürfen auf dem Zirkularweg sämtliche Beschlüsse in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten gefällt werden, insbesondere auch Zwischenentscheide und Erledigungsbeschlüsse in Zivil- und Strafverfahren. Dagegen dürfen Urteile, d.h. Endentscheide in der Sache selbst (materielle Erledigungen), nicht auf diese Weise gefällt werden.

§ 10 Obergerichtspräsidium

Die Bestimmung wird durch eine Regelung betreffend Vertretung ergänzt. Ansonsten gibt es keine inhaltlichen Änderungen.

§ 11 Abteilungspräsidien

Die Aufgaben der Abteilungspräsidien (bisher: Vorsitzende) werden nur marginal verändert, soweit es aufgrund der neuen Gesetze notwendig ist. Sie weisen gemäss Abs. 1 Bst. b die einzelnen Geschäfte den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern zu. Dabei kann es sich um die Zuweisung gemäss § 23 Abs. 1 GOG (Verfahrens- bzw. Prozessleitung durch die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter, bisher: Referentin bzw. Referent) oder gemäss § 23 Abs. 2 GOG (Fälle, bei welchen die Erledigung in der Kompetenz der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters liegt) handeln.

§ 12 Unterschriftenberechtigung

Die Unterschriftenberechtigung war bisher in der Geschäftsordnung nicht geregelt. Neu ist dies notwendig, weil die Prozessgesetze zum Teil offen lassen, welche Personen ein Dokument unterzeichnen dürfen bzw. müssen. Soweit Kompetenzen klar definierten Personen oder Funktionen zugewiesen sind, sind diese selbstverständlich ohne Erwähnung in der Geschäftsordnung zur Unterschrift in diesen Bereichen berechtigt.

Abs. 4 dieser Bestimmung regelt die Unterzeichnung von verfahrensabschliessenden Entscheidungen, welche in der Kompetenz einer Einzelrichterin bzw. eines Einzelrichters liegen.

In Abs. 6 wird festgehalten, dass die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer bezüglich derjenigen Aufgaben unterschriftenberechtigt sind, für die die Gerichtskasse zuständig ist (vgl. § 17).

§ 13 Kanzlei

Der Vollständigkeit halber werden auch die Substitutinnen und Substituten aufgeführt. Zudem werden einzelne Begriffe aktualisiert.

§ 14 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär

Hier werden lediglich Aufgaben zusätzlich aufgeführt, welche bereits bisher in der Kompetenz der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs lagen (z.B. Personalfachstelle, Internetauftritt). Ansonsten gibt es keine materiellen Änderungen.

§ 15 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

In dieser Bestimmung wurden nur geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 16 Informatikkoordinatorin bzw. Informatikkoordinator

Lediglich die Bezeichnung dieser Funktion wird geändert und der neuen Bezeichnung in der Informatikverordnung des Regierungsrats angepasst.

§ 17 Gerichtskasse

Gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung kommen die Aufgaben gemäss § 24 Abs. 3 und § 116 GOG (Vollzug finanzieller Forderungen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch und Anordnung des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen) hinzu. Diese Aufgaben waren faktisch bereits bisher der Gerichtskasse zugewiesen. Materiell bedeutet dies somit keine Änderung.

§ 18 Praktikantinnen und Praktikanten (Auditorinnen und Auditoren)

Hier wird Absatz 2 insoweit ergänzt, als ein Vorbehalt betreffend Protokollführung angebracht wird.

§19 Substitutinnen und Substituten

Es wird ergänzt, dass nur solche Personen zu Substitutinnen oder Substituten ernannt werden können, welche über einen juristischen Hochschulabschluss (Doktorat, Lizenziat oder Master) verfügen.

§ 20 In-Kraft-Treten und Aufhebung bisherigen Rechts

Die neue Geschäftsordnung tritt zusammen mit den schweizerischen Prozessordnungen und dem revidierten Gerichtsorganisationsgesetz in Kraft.

Die Totalrevision der Geschäftsordnung hat keine Änderung der finanziellen Aufwendungen zur Folge.

Gestützt auf § 17 Abs. 5 GOG beantragen wir Ihnen,

der Geschäftsordnung des Obergerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlage Nr. 1978.2 - 13570).

Zug, 1. Oktober 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey